



Gemeinde Blons

im Biosphärenpark Großes Walsertal

6723 Blons 9



Zl. bl015.0-1/2024-1
Blons, am 20. Dezember 2024

KUNDMACHUNG

gemäß § 13 Abs. 2 und 5 sowie § 42 Abs. 1a AVG

1. Schriftliche Anbringen an bei der Gemeinde eingerichteten Behörden können rechtswirksam wie folgt eingebracht werden:

Postadresse: Gemeinde Blons
Blons 9, 6723 Blons

E-Mail: gemeinde@blons.at

Elektronische
Zustelladresse: ERSB Ordnungsnummer 9110002134991

Gemeinsames
Aktenverwaltungs-
programm der
Gemeinde und des
Landes
(V-Dok):

- Gemeinde Blons, Amtsadresse
- Gemeinde Blons, Bürgerservice
- Gemeinde Blons, Sicherheit und Ordnung
- Gemeinde Blons, Bauwesen und feuerpolizeiliche Prüfungen
- Gemeinde Blons, Kinder, Jugend, Bildung und Sport
- Gemeinde Blons, Kunst und Kultur
- Gemeinde Blons, Soziales und Gesundheit
- Gemeinde Blons, Infrastruktur, Umweltschutz, und räumliche Gestaltung
- Gemeinde Blons, Finanzen, Wirtschaftsförderung und Vermögensverwaltung

2. Parteienverkehr – für persönliche Vorsprachen:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 11:00 Uhr. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage und Tage ohne Dienstbetrieb. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind hier zu finden: www.blons.at und an der Amtstafel der Gemeinde.

3. Amtsstunden – für die Entgegennahme schriftlicher Eingaben:

Montag bis Freitag, jeweils von 08:00 bis 11:00 Uhr.

4. Elektronische Zustellung außerhalb der Amtsstunden:

Der Empfang per E-Mail sowie das gemeinsame Aktenverwaltungsprogramm der Gemeinde sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit. Anbringen gelten auch dann als rechtzeitig eingebracht, wenn sie außerhalb der Amtsstunden einlangen, sofern die Frist noch offen ist. Dies ist beispielsweise bei schriftlichen Einwendungen im Zusammenhang mit mündlichen Verhandlungen nicht der Fall, da hier die gesetzliche Frist mit dem Ende der Amtsstunden am Tag vor dem Beginn einer mündlichen Verhandlung endet.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit der Übermittlungsart verbunden Risiken (z. B. Übertragungsfehler, Verlust eines Schriftstückes) trägt.

Die Bearbeitung von E-Mails, die an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters gesendet werden, ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

5. Kundmachungen:

Kundmachungen, welche die Gemeinde vorzunehmen hat, können – je nach gesetzlichen Vorschriften – auf der Internet-Seite der Gemeinde, an der Amtstafel oder im Rechtsinformationssystem (RIS) erfolgen.

6. Inkrafttreten:

Die mit der Kundmachung getroffenen Maßnahmen treten am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die vorangegangene Kundmachung gemäß § 13 Abs. 2 und 5 sowie § 42 Abs. 1a AVG.

Der Bürgermeister

Mag. Erich Kaufmann